

(e) Die formalrechtliche Vorbedingung der Verfügungsgewalt des Königs

Mit dinglicher Wirkung konnte auch der König nur über Gut verfügen, sei es in *beneficium* oder in *proprium*, an dem er die Gewere (*investitura*) besaß. So konnte er dem Engelschalk nicht etwa eine Urkunde ausfertigen lassen, in der er die Freieignung der villa Werndorf verfügte, so daß Engelschalk selbst *potestativa manu* die Übereignung an das Kloster hätte vornehmen können. Rechtlich unabdingbar war vielmehr, daß Engelschalk in feierlicher Form die villa, die er durch Investitur vom Markgrafen erhalten hatte, diesem als seinem Leihherrn wieder aufließ und darauf auf alle „Anspruch“ unter Zeugen verzichtete. Der Markgraf, der mit der Gewere die Verfügungsgewalt *iure beneficii* über die villa zurückerhalten hatte, war rechtlich damit in der Lage, nun seinerseits die Auflassungsverfügung an seinen Leihherrn, den Herzog vorzunehmen. Und dasselbe wiederholte sich rechtlich sodann bei diesem. Nunmehr hatte der König wieder die Verfügungsgewalt über die villa — *reddita in ius et potestatem regiam* — erlangt, der er sich mit der Investitur des Babenbergers entäußert hatte und konnte den Ort *de iure ac proprietate regio in ius et proprietatem ecclesiae de Runa* übertragen.

Da keine Urkunde den formalen Rechtsakt ersetzen konnte, war der umständliche Weg über Auflassungen und Neuinvestitur selbst dann geboten, wenn einem Leihmann das Leihgut gefreit wurde. Greifen wir als Beispiel D KO. III. 79 heraus.

Ein Adeliger namens Hugo besaß die villa Petronell im heutigen Niederösterreich *iure hominii* vom Markgrafen Diepold von Vohburg³³⁾. Er erreichte, daß Konrad III. mit Zustimmung Heinrichs Jasomirgott, *eiusdem terre marchio*, einen täglichen Markt in Petronell bewilligte und ihm mit Zustimmung des Markgrafen Diepold den nunmehrigen Marktflecken als freies Eigen überließ. Zum dinglichen Vollzug dessen mußte Hugo die villa seinem Leihherrn, Markgraf Diepold, auflassen und dieser wiederum dem König³⁴⁾. Darauf erteilte der König für den Ort die Marktgerechtigkeit und übergab ihn wieder Hugo. Dazu die darüber ausgefertigte Urkunde: *Hec autem omnia sub predictis terminis prefato fidei nostro Hugoni resignanda coram principibus, qui presentes aderant,*

³³⁾ Zur Vorgeschichte siehe Ernst Klebel, Altenburg und Haimburg, MOIG 47 (1933) S. 57—64.

³⁴⁾ *marchio Teobaldus beneficium, quod Hugo fidelis noster ab eo iure hominii possidebat, nobis libere resignavit.*